

Neufassung der Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülldorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) sowie des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht/Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
siehe Anlage zur Satzung.

§ 2

Auferlegung der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen und der Randbereich der Straße
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteinein der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens ein Mal im Monat zu reinigen. Hierbei sind die zu reinigenden Straßenteile von Wildkraut zu befreien und die Einläufe zu Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse funktionsfähig und von Schnee freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis oder Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Hierfür ist Sand oder ein Sandsalzgemisch zu verwenden. Die Gemeinde stellt an verschiedenen Stellen im Ort Streusandbehälter auf, die ein Sandsalzgemisch enthalten, das die Bürger dort entnehmen können. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Es ist nicht zulässig, reines Salz zu verwenden.

Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder dem Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung mit dem geänderten Straßenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schülldorf, 98-10-13

gez. Höhling

(Gudrun Höhling)
Bürgermeisterin

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Neufassung der Straßenreinigungssatzung	13.10.1998	14.10.1998
1. Änderungssatzung	29.09.2004	30.09.2004
2. Änderungssatzung	14.09.2005	15.09.2005

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülldorf

Am Bahnhof

Am See

Dorfstraße

Ohe

Süd Dor

Schachter Busch (mit Ausnahme landwirtschaftlicher Flächen)

Schulredder

Verbindungsweg

Am Knüll